

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schüler gemäß § 63 (NSchG)

Zur Vorlage bei der Schule

1

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name und Klasse des Kindes
Anschrift und Telefon	
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen!)	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r _____

2

Stellungnahme Tutoren: Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet ☐ nicht befürwortet: Begründung:
--

Datum _____

Unterschrift Tutoren _____

3

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird ☐ genehmigt ☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis zum _____. ☐ abgelehnt. Grund: Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsablehnung).

Datum _____

Unterschrift Schulleitung _____

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ggf. durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Der Antrag muss rechtzeitig¹ bei der Schule eingereicht werden.

Die Klassenlehrkraft kann in begründeten Fällen Unterrichtsbefreiungen bis zu drei Tagen genehmigen, sofern diese Tage nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen. Über alle anderen Anträge entscheidet die Schulleitung.

Bei Beurlaubungen unmittelbar vor und/oder nach den Ferien sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Eine Beurlaubung darf nur dann erteilt werden, wenn die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Hierzu zählen **nicht** die Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Wunsch, möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Um Missbrauch zu vermeiden, reichen Sie bitte bei einer Erkrankung Ihres Kindes unmittelbar vor und/oder nach den Ferien ein ärztliches Attest als Entschuldigung in der Schule ein.

Die Aufarbeitung des versäumten Unterrichtsstoffes liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Grundsätzlich gelten nicht genehmigte und ärztlich entschuldigte Fehltage im Zusammenhang mit den Ferien als unentschuldigt im Zeugnis.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer dieser Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

1. Rechtzeitig: In unvorhergesehenen Fällen (z.B. Todesfall in der Familie) auch kurzfristig, bei allen geplanten Beurlaubungen mindestens zwei Wochen vorher.